

Satzung des Haus- und Grundeigentümergebietes Wesselburen und Umgebung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Eigentümergebietesgemeinschaft Haus&Grund Wesselburen und Umgebung e.V.- eingetragen im Vereinsregister unter der Nr.VR 220 ME , im Folgenden kurz "Verein" genannt, ist die Vertretung der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in der Stadt Wesselburen und Umgebung.
- (2) Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Wesselburen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Bund, Land und Gemeinde, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Er hat auch die Aufgabe seine Mitglieder über das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
- (2) Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluss der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in seinem Bereich zu bewirken und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Information der Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.
- (3) Zum Zwecke der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist der Verein Mitglied des Landesverbandes Haus&Grund Schleswig-Holstein e.V., der Mitglied des Zentralverbandes Haus&Grund Deutschland ist.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z.B. Erbbaurecht verfügen oder eines der vorgenannten Rechte erstreben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, über den der Vereinsvorstand entscheidet.
- (3) Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das private Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens sechs Monate vor Jahresschluss schriftlich anzuzeigen;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen;
 - d) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes;
 - aa) bei Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereines oder des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,
 - bb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten,
 - cc) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.
- (5) Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereines teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 9 dieser Satzung). Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereines und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen. Für die Vertretung vor Behörden und Gerichten sowie für die Ausfertigung von Schriftsätzen hat das Mitglied, die dem Verein unter dessen Einrichtung aus dieser Tätigkeit entstandenen Unkosten und Auslagen nach einem vom Vorstand festzulegenden Verteilungsschlüssel zu erstatten.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt unentgeltlich vom Verein Rat und Auskunft in allen die Grundstücks- und Wohnungswirtschaft betreffenden Angelegenheiten zu beanspruchen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Der Verein haftet nicht für die Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Personen, der er sich zur Erfüllung seiner Obliegenheiten gegenüber den Mitgliedern bedient, es sei denn, diese hätten schuldhaft gehandelt.

§ 5 Beiträge

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Im Beitragssatz ist die Bezugsgebühr für die Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerzeitung enthalten.
- (2) Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand

§ 7 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer (Geschäftsführer), dem Schriftführer und weiteren Beisitzern. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Neu- oder Wiederwahl auf der Mitgliederversammlung des Wahljahres. Der Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer (Geschäftsführer) sind in geraden Kalenderjahren, und der 1. stellvertretende Vorsitzende, ein Schriftführer und ein Beisitzer sind in ungeraden Kalenderjahren zu wählen.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit nimmt der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in einer innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (4) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereines und die Verwaltung des Vereinsvermögens gem. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgabe des Vereines erforderlich sind.
- (5) Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung von dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (6) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden und dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden gebildet.

- a. Jeder von ihnen ist nach außen zur Einzelvertretung befugt.
- b. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- c. Die Vertretung darf nach innen aber nur erfolgen, wenn die Verhinderung angezeigt ist oder ein sonstiger dringender objektiver Hinderungsgrund vorliegt.

(7) Innerhalb des Vorstandes ist Personalunion zulässig.

Also eine Personalunion, von Vorsitzenden und 1. und 2. Stellvertreter ist nicht zulässig. Eine Personalunion von mehr als zwei Ämtern ist nicht zulässig.

(8) Dem Vorstand kann eine angemessene Aufwands- bzw. Leistungsentschädigung gewährt werden. Das Nähere regelt der Vorstand durch Beschluss.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorsitzende fest. Diese dienen der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereines zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere

- a. die Wahl des Vereinsvorstandes
- b. die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes
- c. die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand
- d. die Genehmigung des Haushaltsplanes
- e. die Wahl der Rechnungsprüfer
- f. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. die Änderung der Satzung
- i. die Auflösung des Vereines

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn:

- a. das Interesse des Vereines es erfordert;
- b. 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe im Vorstand verlangt;
- c. der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebund, dessen Mitglied der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebund ist, die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen fordert.

(3) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(4) Die Mitgliederversammlung muss schriftlich einberufen werden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, abgesehen von den Vorschriften in den §§ 9 und 10 dieser Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmungen, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben und 3/4 der satzungsmäßigen Stimmen der Mitgliederversammlung vertreten sind.

(2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von sechs Monaten die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenenvertreter der Mitglieder mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Satzungsänderung beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10 Auflösung des Vereines

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte

der Mitglieder gestellt werden.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der in § 2 Abs.3 bezeichnete Landesverband gutachterlich zu hören; sein Gutachten ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.

(3) Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und 3/4 der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 3/4 Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

(4) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung der nach Bestreitung der Verpflichtung des Vereines vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst wurde.

§ 11 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Amtsgericht Meldorf.

§ 12 Datenschutzregelung

(1) Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitgliedes auf:

Vollständiger Name
Titel, akademischer Grad
Anschrift
Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail Adresse
Geburtsdatum
Bankverbindung
Umfang des Immobilienbesitzes

(2) Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

(3) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitgliedes durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitgliedes werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.

Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereines benötigt werden, gelöscht.

Wesselburen, den 17.03.2016